

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Körperlänge entsprechende sei oder nicht. Man würde demnach hierbei das jeweilige Urtheil mit einem mathematischen Ausdruck belegen können, und ohne an ein Minimalbrustmaß gebunden zu sein, in Gemeinschaft mit den übrigen in Betracht kommenden Momenten, sicherere und gleichmäßigere Aussprüche über den Begriff „körperliche Schwäche“ zu erhalten im Stande sein.

Wir behalten uns vor, über diesen Gegenstand später und an einem geeigneteren Orte ausführlichere Mittheilungen zu machen. Hier war es uns nur darum zu thun, Einsprache zu erheben gegen den im Referate der Militärärztg. gezogenen Schluß, daß die Aushebungs-Resultate des letzten Sommersemesters speziell mit Rücksicht auf die Anwendungsweise der Brustmessungen bewiesen haben, daß „von den Ärzten die Interessen der Armee nicht gehörig gewürdigt werden“, und daß demnach das möglichste Ausschließen des medizinischen Elementes aus der Untersuchungskommission für die Zukunft geboten sei.

Wir halten nach dem Gesagten dafür, daß weder die aufgestellte Prämisse, noch die Schlußfolgerung haltbar sind.

Zur Begründung eines derartigen Postulates hätten erst die Resultate der Herbstuntersuchungen ein maßgebenderes Material liefern können. Diese waren aber zur Zeit des Erscheinens des bezüglichen Referates noch gar nicht verwertbar, weil die Aushebungsarbeit sich damals noch in vollem Gange befand. Wir werden hierüber noch einige Zahlen mittheilen, nachdem wir auch die Bestimmungen der Instruktion betreffs Körperlänge, geistige Beschränktheit, Plattfüße, Sehermögen kurz besprochen haben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

7. Der Oberfeldarzt.

§. 26. Der Oberfeldarzt hat die Leitung des gesammten Militär-sanitätswesens (Medizinalabtheilung) im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand des Sanitätskorps und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht dieser Abtheilung.

Derselbe erhält das nöthige Hilfs- und Bureaupersonal.

§. 27. Dem Oberfeldarzte kommen insbesondere zu:

- 1) Die Entwerfung und Ausarbeitung allgemeiner Verordnungen und Reglements, das Militärmedizinalwesen betreffend.
- 2) Die Ueberwachung der sanitätsärztlichen Untersuchungen behufs Einstellung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen in den Divisionskreisen. (Art. 13 und 14 der Militärorganisation und §. 11 der Instruktion über Untersuchung der Wehrpflichtigen.)
- 3) Die Anordnung der Rekrutirung des Medizinalpersonals und die Ueberwachung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung desselben.

4) Die Sorge für den Unterricht des Medizinalpersonals und für den Personalbestand des Instruktorienkorps. Er macht die Vorschläge bezüglich Unterrichtspläne, organisiert die Schulen und Unterrichtskurse und überwacht und inspektirt dieselben. Er theilt das Ergebniß der Sanitäts-, Rekruten- und Offizierbildungsschulen, soweit es sie betrifft, den kantonalen Militärbehörden und den Divisionsärzten behufs Eintragung in die Kontrollen mit. Am Schluß des Unterrichtsjahres ruft er die höhern Sanitätsinstruktoren zu gemeinsamer Berathung über die in dem Unterricht vorzunehmenden Verbesserungen zusammen (Artikel 92 der M.O.). Er hält die Sanitätsoffiziere außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

5) Die Vorschläge zu den Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen des Medizinalpersonals.

6) Die Vorschläge für Zuteilung des Medizinalpersonals zu den Truppenkorps und zu den Sanitätsanstalten; ferner die Führung der Korpskontrolle über sämmtliche Sanitätsoffiziere und die Urlaubsertheilung an dieselben.

7) Die Ueberwachung der Gesundheitspflege und die bezügliche Berichterstattung über Militär-Bekleidung, -Berpflegung, -Wohnung etc. Er beantragt die zu treffenden Schutzmaßregeln gegen das Auftreten und die Verbreitung epidemischer Krankheiten.

8) Die Anordnung und die Leitung des Gesundheitsdienstes in sämmtlichen Militärschulen und bei größern Truppenübungen.

9) Die Ausmittlung, Errichtung und Inbetriebsetzung von Krankenanstalten mit Hinsicht auf die Art. 224, 226 und 243 der Militärorganisation.

10) Die jährliche Inspektion des Korps-sanitäts- und Spitalmaterials, sowie des Materials der Sanitätsreserve (Art. 177), ferner die Vorschläge über Anschaffung, Uänderung, Aufbewahrung und Unterhalt des Sanitätsmaterials und Verfügung über dasselbe zu Unterrichtszwecken. Er führt ein Doppel des Inventars über das Sanitätsmaterial.

11) Die Prüfung und das Visum aller den Sanitätsdienst der Militärschulen und den Spitaldienst betreffenden Rechnungen.

12) Die Aufstellung des jährlichen Voranschlags des Medizinalwesens betreffend.

13) Die Untersuchung und Berichterstattung betreffend Gesuche um Pensionen und Entschädigungen. Der Oberfeldarzt ist Mitglied der Pensionskommission von Amtswegen (Art. 13 des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874).

14) Der Oberfeldarzt hat die Leitung des Hilfsvereinswesens. §. 28. Im aktiven Dienste (Kriegsfall) zerfallen die Funktionen des Oberfeldarztes:

- 1) In die ständige Leitung des Militärmedizinalwesens.
 - 2) In den eigentlichen Feldsanitätsdienst.
- Die erstere begreift hauptsächlich in sich:
- a. Die Abgabe von bezüglichen Gutachten und Entwerfung allgemeiner Verordnungen bezüglich Militärmedizinalwesen überhaupt.
 - b. Die Ueberwachung der sanitätsärztlichen Untersuchungen in den Divisionskreisen.
 - c. Die Ergänzung und Instandhaltung der Sanitätsorgane in Personal und Material.
 - d. Die Errichtung, Inbetriebsetzung und Leitung stehender Militärspitäler.
 - e. Die Leitung des Hilfsvereinswesens.
 - f. Das Pensionswesen.

Der Feldsanitätsdienst umfaßt:

- a. Die Anregung, resp. Anordnung der nöthigen hygienischen Maßregeln und Ueberwachung der Ausführung derselben.
- b. Die Leitung des Sanitätsdienstes bei den Truppenkorps.
- c. Die Leitung des Sanitätsdienstes bei den Feldsanitätsanstalten. Einzelne Ambulancen, welche zur Uebernahme oder Einrichtung ständiger Stappens oder Militärspitäler kommandirt werden, gehen für die Zeitdauer ihrer ständigen Etablierung unter die Leitung des oberfeldärztlichen Bureaus über.
- d. Die Evaluierung der Feldsanitätsanstalten mittelst der Sanitätsreserve und im Einverständnis mit der Leitung des Spitaldienstes.

§. 29. Die Leitung der ersten, unter dem Militärdepartement

verbleibenden Abtheilung besorgt in der Regel der ständige Oberfeldarzt oder wenn er zur Leitung des Feldsanitätsdienstes bezeichnet werden sollte, dessen ordentlicher Stellvertreter (§. 38).

§. 30. Zur Leitung des Feldsanitätsdienstes wird dem Oberbefehlshaber vom Bundesrathe entweder der Oberfeldarzt zur Verfügung gestellt (Art. 242 der M.-D.) oder Ersterer bezeichnet zu diesem Zwecke und nach Einholung des oberfeldärztlichen Gutachtens aus der Reihe der höheren Stabsoffiziere des Sanitätskorps einen „Armeearzt“.

§. 31. Unter dem Oberfeldarzt steht im Friedensverhältnisse für jeden Divisionskreis ein Divisionsarzt, welcher vom Oberfeldarzt die auf den Gesundheitsdienst bezüglichen Weisungen und Aufträge erhält.

Im Feldverhältnisse rückt der Divisionsarzt mit der Armee ins Feld und steht in technischer Beziehung unter dem Armeearzte, in disziplinarischer Beziehung unter dem Kommandanten der Armeedivision.

§. 32. Die Divisionsärzte werden auf den gemeinsamen Vorschlag des Oberfeldarztes und des Sanitätsoberinstruktors und nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Divisionsärztes vom Bundesrathe ernannt (Art. 61 der Mil.-Org.).

§. 33. Die besondern Bestimmungen des Divisionsarztes im Frieden sind folgende:

1) Er ist der Vorsitzende der Untersuchungskommission seines Divisionskreises. Er macht dem Oberfeldarzte die Vorschläge zur Wahl der ärztlichen Mitglieder dieser Kommission und erstattet demselben alljährlich auf den 31. Dezember Bericht über die stattgehabten Untersuchungen der Wehrpflichtigen. (§§. 2, 3 und 10 der Instruktion über Untersuchung u.).

Als Vorsitzender der Untersuchungskommission kann er sich durch den Feldlazarethchef oder durch einen andern nach Vorschrift des §. 37 dieses Reglementes hiezu bezeichneten Stabsoffizier des Sanitätskorps seines Divisionskreises vertreten lassen.

2) Der Divisionsarzt besorgt die Rekrutierung des Medizinalpersonals seines Kreises und wacht über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes desselben.

Als Mitglied der Rekrutierungskommission kann sich der Divisionsarzt durch seinen Feldlazarethchef vertreten lassen.

3) Er sorgt dafür, daß sämtliches für den Medizinaldienst rekrutirtes Personal die vorgeschriebenen Unterrichtskurse und in richtiger Reihenfolge durchmache.

4) Er führt die Korpskontrolle über das sämtliche im Divisionskreise wohnhafte Medizinalpersonal und erhält zu diesem Zwecke von den Kreiskommandanten vierteljährlich die im Bestande der Sanitätstruppe vorgekommenen Mutationen. Zu demselben Zwecke erhält er vom Oberfeldarzte je nach Schluß eines Unterrichtskurses das Ergebnis des letztern, soweit es das Personal seines Kreises betrifft. Sernerseits macht er dem Oberfeldarzte die Vorschläge über Zuteilung des Sanitätspersonals zu den Truppenkorps und den Feldsanitätsanstalten und übermittelt alljährlich nach stattgehabter Kontrollbereinigung dem Lazareth resp. den Ambulanzchefs die im Bestande des Lazarethstabes und des Ambulancepersonals vorgekommenen Veränderungen (Art. 25 der Militärorganisation).

5) Der Divisionsarzt ernennt und befördert die Unteroffiziere der Sanitätstruppe auf den Vorschlag der Kommandanten der Unterrichtskurse, der Chefs der Ambulancen und der Truppenärzte (Art. 45 der Militärorganisation). Er hat gemeinsam mit dem Sanitäts-Oberinstruktor die Vorschläge über die Beförderung der Sanitätsoffiziere bis und mit dem Grade eines Majors zu machen (Art. 47 der Militärorganisation).

6) Es steht dem Divisionsarzt die Inspektion der Wiederholungskurse des Feldlazareths oder dessen Abtheilungen zu (Art. 175, Ziffer 5 und Art. 129 der Militärorganisation).

§. 34. Im aktiven Dienste leiten die Divisionsärzte den gesamten Gesundheitsdienst in ihrer resp. Division und haben das Kommando der betreffenden Sanitätstruppen (Art. 56 der Militärorganisation).

§. 35. Für jede Armeedivision wird ein Feldlazareth und für die Landwehr die nöthigen Ambulancen organisiert. An der Spitze des Feldlazareths steht der Lazarethchef.

§. 36. Der Lazarethchef wird auf den gemeinsamen doppelten Vorschlag des Divisionsarztes und des Sanitätsoberinstruktors, nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Divisionsärztes ernannt.

§. 37. Im Frieden steht demselben die Inspektion des Feldlazareths, resp. des Ambulancematerials seiner Division zu (Art. 177, Ziffer 5 der Militärorganisation).

Im aktiven Dienste leitet er den Feldlazarethdienst.

Der Lazarethchef ist im Frieden und im aktiven Dienste der Stellvertreter des Divisionsarztes. Rückt der Lazarethchef ins Feld, so tritt für die Verwaltung des Medizinalwesens im Divisionskreise ein hiezu bezeichneter Stabsoffizier des Sanitätskorps an dessen Stelle (§. 33).

§. 38. Unter dem Oberfeldarzt steht das Instruktionkorps für das Medizinalpersonal, bestehend aus dem Oberinstruktor und der nöthigen Anzahl von Instruktoren.

Der Oberinstruktor ist der ordentliche Stellvertreter des Oberfeldarztes in der Verwaltung des Militär-sanitätswesens.

Er vollzieht dessen Weisungen, ten Unterricht der Sanitätstruppen betreffend in gleicher Weise, wie es vorsehend für die einzelnen Waffengattungen vorgeesehen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Freiwillige Schießvereine.) In Folge des Circulars des Waffenchefs der Infanterie beschloß die Berner Infanterie-Schießgesellschaft die Niederlegung einer Kommission von 5 Mitgliedern, die sich zum Behuf eines gemeinsamen Vorgehens mit den andern Schießgesellschaften der Stadt und des Kantons in Verbindung zu setzen hat. Wenn auch kein Beschluß gefaßt worden, so war man doch allgemein der Ansicht, daß im Interesse des gegenwärtig blühenden Zustandes des Schießwesens entschieden Stellung zu nehmen sei gegen die projektirte Umgestaltung der bestehenden freiwilligen Schießvereine in rein militärisch organisierte Verbindungen, welche sich außer der Pflege der Schießkunst noch mit andern militärischen Unternehmungen zu befassen hätten.

Bern. Die Versammlung der bernischen Artillerieoffiziere, welche am 9. Januar hier unter dem Präsidium des Herrn Oberstleut. Kuhn ihre gewöhnliche Jahresversammlung abhielt, hat einen wichtigen Beschluß betreffs der Pferde berittener Offiziere gefaßt. Die neue Militärorganisation bestimmt, daß die berittlenen Offiziere gegen eine vom Bunde zu entrichtende Entschädigung ihre Pferde selbst stellen müssen. Oberstleut. Kuhn legte dar, wie die Stellung des Pferdes dem einzelnen Offiziere, der nicht im Falle sei, das ganze Jahr hindurch sich ein Pferd zu halten, schon in Friedenszeiten ungemaine Schwierigkeiten bereite, während sie in Zeiten des Krieges geradezu zur Unmöglichkeit werde. Mit Rücksicht darauf beschloß daher die Versammlung auf dem Wege der Petition an die Bundesbehörden zu gelangen mit dem Gesuche, der Bund habe den berittlenen Offizieren die Pferde selbst zu stellen, richte aber den Offizieren keine Entschädigung aus. — Des Fernern wurde eine Kommission ernannt, deren Aufgabe es ist, sich mit den berittlenen Offizieren, gleichviel welcher Waffe, in Verbindung zu setzen, um sie zur Unterstützung des Vorgehens der bernischen Artillerieoffiziere zu veranlassen.

In Nr. 13 des „Handelcouriers“ macht hiezu ein militärischer Korrespondent folgende Bemerkung: „Der Beschluß der bernischen Artillerieoffiziere, angeregt durch einen der tüchtigsten Offiziere der Waffe, nach welchem die Revision der Militärorganisation betreffs Pferdebestellung angeregt wird, ist ein neuer Beweis, daß auch hier noch Vieles zu wünschen übrig ist. Wir hoffen, die Behörden werden diesem Gesuche freundlich entgegenkommen. Die bisherige Unfehlbarkeitstheorie, gerade in militärischen Kreisen, taugt dort so wenig als im Vatikan.“

Wir waren s. B. mit vielen Bestimmungen der neuen Militärorganisation nicht einverstanden und haben unsern Ansichten darüber unverhohlen Ausdruck gegeben. Besonders glaubten wir, daß es nicht möglich sei, die große Anzahl Reitpferde, die in dem Gesetze bewilligt sind, aufzubringen. Doch damals, in der Zeit

der Berathung des Gesetzes, fanden die mehrfachen Anregungen zur Prüfung kein geneigtes Gehör. Jetzt ist das Gesetz kaum angenommen und schon werden Aenderungen verlangt! So sehr wir die Sache selbst für angemessen erachten, so halten wir es doch für gefährlich, gerade jetzt an dem Gesetz über unsere Militärorganisation zu rütteln. Dasselbe zählt eine große Menge Gegner und wenn dieses wieder vor die Räte kommt, so dürfte noch mehr herunterfallen, als wir wünschen.

Auf jeden Fall möchten wir unsern Kameraden rathen, zu warten, bis sich das Gesetz eingelebt und die Geister sich mit demselben versöhnt haben, bevor sie Aenderungen von einzelnen Bestimmungen beantragen.

A u s l a n d.

Oesterreich. Der österreichische Militär-Schematismus für 1876, zu Neujahr erschienen, enthält in allen Waffen- und Dienstszweigen der Landarmee und der Marine die neuesten Personalien. Der gegenwärtige Stand an aktiven höheren Offizieren der Armee ist: 1 Marschall, 22 Feldzeugmeister, 71 Feldmarschall-Vicentenante, 114 General-Majore und 292 Oberste. Die Marine zählt 1 Admiral, 1 Vize-Admiral, 5 Kontre-Admirale und 17 Linien-Schiffskapitäne. Das Flottenmaterial besteht aus 11 Panzerschiffen, 3 Fregatten, 9 Korvetten, 5 Kanonenbooten, 17 kleineren Kriegsschiffen verschiedener Kategorie, 15 Schulschiffen und Hulk's, 5 Tenders und 2 Donau-Monitors.

S p r e c h s a l.

Appel aux sociétés de tir.

Chers camarades!

La société de tir aux armes de guerre de Renau ayant demandé aux différentes directions militaires des cantons d'où ses membres sont ressortissant, l'autorisation de porter la capote pour les exercices de tir en cas de mauvais temps, se l'est vu refusée en raison de l'ordonnance fédérale du 29 octobre 1875, qui défend le port de l'uniforme et des signes distinctifs de grades en dehors du service.

La nouvelle organisation militaire réclamant tant de devoirs et augmentant de beaucoup ses exigences aux sociétés de tir (voir la circulaire du chef d'arme de l'infanterie aux sociétés volontaires de tir et aux sociétés militaires, datée Berne 24 décembre 1875 et signée Feiss, colonel) nous pensions, à juste titre selon nous, que la défense du port de l'uniforme sus-mentionnée ne s'étendrait pas aux sociétés de tir, qui par ce fait, au lieu d'encouragement pour le dévouement qu'on réclame d'elles, devraient encore exiger de leurs membres le sacrifice d'habillements civils pour des tirs militairement organisés.

Au vu du refus de l'autorisation demandée et de l'interprétation exclusive de l'ordonnance fédérale du 29 octobre 1875, la société de tir aux armes de guerre de Renau a décidé à l'unanimité dans son assemblée générale du 15 janvier courant de faire par la voie de la presse un appel à toutes les sociétés de tir de campagne particulièrement, afin d'agir en commun pour obtenir des autorités fédérales, qui nous en sommes certain la trouvera de toute justice, l'autorisation du port de la capote pour les exercices de tir en cas de temps peu favorable.

En conséquence, nous invitons toutes les sociétés qui partagent notre manière de voir d'en faire la réclamation en répondant à la circulaire du chef d'arme d'infanterie.

Comptant sur votre concours fraternel agréé, chers camarades, nos salutations patriotiques.

Au nom de la société de tir aux armes de guerre de Renau.

Le comité.

Eben eingetroffen bei **J. Schultheß**, Buchhandlung für Militärliteratur in **Zürich**:

Die deutsche Artillerie in den Schlachten und Treffen des deutsch-französischen Krieges 1870/1871:

1. Heft: Das Treffen von Weißenburg. Von **E. Hoffbauer**, Major. Mit 1 Plan u. 1 Karte. Fr. 2. 70.

2. Heft: Die Schlacht bei Wörth. Von **Leo**, Sptm. Mit 1 Plan und 1 Karte Fr. 4. 80.

Hoffmeister, Lieut. Das europäische Rußland. Fr. 1. 60.

von **Berdy du Bernois**, Oberst. Beitrag zum Kriegsspiel. Mit 1 Plan Fr. 2. —
Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in **Berlin**.

Wir empfehlen den Herren Officieren die soeben erschienene

Karte

der Militärkreise der Schweiz,

enthaltend
die Territorial-Eintheilung und die Numerirung der Truppeneinheiten und der combinirten Corps.

Bearbeitet von **Hch. Keller**
nach der offiziellen grossen Karte mit Bewilligung des Tit. Schweizerischen Militär-Departements.

In offenem Blatt Fr. 3. 60 C.
und erbitten die Bestellungen umgehend
Orell Füssli & Cie.,
Buchhandlung in **Zürich**.

Grosses Lager
von
Militärliteratur
und
Karten.
Cataloge gratis.
Orell Füssli & Cie.,
Buchhandlung in **Zürich**.

Erziehungs-Anstalt

von (H-253-L)
L. Boillet & Sohn
Schloß Schallens (Maadt).
Unterricht im Französischen, Deutschen, Englischen, Italienischen, der Musik und den Handelsfächern.
Zahl der Zöglinge beschränkt. Prospectus franco.

Soeben ist erschienen und vorrätzig in der **Schweigerhauser'schen Sort.-Buchhandlung** (G. & F. Festerlen) in **Basel**:

Karte

der Militärkreise der Schweiz,

enthaltend
die Territorial-Eintheilung und die Numerirung der Truppen-Einheiten und der combinirten Corps.

Preis Fr. 3. 60 Cts.